



Brüssel, den 10.12.2013  
C(2013) 8637 final

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 10.12.2013**

**über die Annahme der durch direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) im Zeitraum 2014-2015 durchzuführenden mehrjährigen Arbeitsprogramme im Rahmen des Beschlusses des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und im Rahmen der Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“**

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 10.12.2013

**über die Annahme der durch direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) im Zeitraum 2014-2015 durchzuführenden mehrjährigen Arbeitsprogramme im Rahmen des Beschlusses des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und im Rahmen der Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom),

gestützt auf den Beschluss XXX/2013/EU des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung des Rates Nr. XXX/2013/Euratom über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (nachstehend „Haushaltsordnung“), insbesondere auf Artikel 84,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>3</sup> (nachstehend „Anwendungsbestimmungen“), insbesondere auf Artikel 94,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020)<sup>4</sup>, einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse<sup>5</sup>, einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für

---

<sup>1</sup> ABl. L ... vom ..., S. ....

<sup>2</sup> ABl. L ... vom ... , S. ....

<sup>3</sup> ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

<sup>4</sup> KOM(2011) 809 endg.

<sup>5</sup> KOM(2011) 810 endg.

Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020)<sup>6</sup> und einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ vorgelegt.

- (2) Noch vor Annahme und Inkrafttreten der genannten Verordnungen und des genannten Beschlusses ist es erforderlich, mehrjährige JRC-Arbeitsprogramme zu verabschieden, um die Ziele und konkreten wissenschaftlichen Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) festzulegen.
- (3) [Die JRC soll zum übergeordneten Ziel und zu den Schwerpunkten von „Horizont 2020“ beitragen, indem sie wissenschaftliche und technische Unterstützung für die Politik der Europäischen Union leistet. Das spezifische Ziel ist es, auftraggeberorientierte wissenschaftliche und technische Unterstützung für die Politik der Europäischen Union zu leisten und dabei flexibel auf neue politische Erfordernisse zu reagieren. Im Vordergrund dieser Unterstützung sollen folgende Schwerpunkte stehen: 1) Wissenschaftsexzellenz, 2) Führende Rolle der Industrie und 3) Gesellschaftliche Herausforderungen: „Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen“, „Ernährungssicherheit, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, marine, maritime und limnologische Forschung sowie Biowirtschaft“, „Sichere, saubere und effiziente Energie“, „Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr“, „Klimaschutz, Umwelt, Ressourceneffizienz und Rohstoffe“, „Europa in einer sich verändernden Welt: integrative, innovative und reflektierende Gesellschaften“, „Sichere Gesellschaften – Schutz der Freiheit und Sicherheit Europas und seiner Bürger“.]
- (4) [Die spezifischen Ziele der direkten Maßnahmen der JRC im Rahmen des Anhangs I des Programms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung von „Horizont 2020“ sind folgende: a) Verbesserung der nuklearen Sicherheit, einschließlich Kernreaktor- und Kernbrennstoffsicherheit, Abfallentsorgung, einschließlich der geologischen Endlagerung sowie der Trennung und Transmutation, Stilllegung und Notfallvorsorge; b) Verbesserung der Gefahrenabwehr im Nuklearbereich, einschließlich Sicherheitsmaßnahmen im Nuklearbereich, Nichtverbreitung, Bekämpfung des illegalen Kernmaterialhandels und Nuklearforensik; c) Steigerung der Exzellenz bei den nuklearwissenschaftlichen Grundlagen für die Normung; d) Unterstützung von Wissensmanagement sowie Aus- und Fortbildung; e) Unterstützung der Politik der Europäischen Union zur Sicherheit und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich. Jede neue Zuweisung von Tätigkeiten an die JRC sollte vom Verwaltungsrat der JCR analysiert werden, um die Konsistenz der Tätigkeiten mit den in den Mitgliedstaaten bereits durchgeführten Tätigkeiten zu prüfen.]
- (5) [Im Einklang mit den Prioritäten von Global Europe wird die JRC die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit wichtigen internationalen Organisationen und Drittländern (z. B. Gremien der Vereinten Nationen, OECD, Vereinigte Staaten von Amerika, Japan, Russland, China, Brasilien, Indien) in Bereichen mit ausgeprägter globaler Dimension wie Klimawandel, Ernährungssicherheit oder Nanotechnologien ausbauen. Diese Zusammenarbeit wird eng mit den Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten koordiniert.]
- (6) [Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 4 des Beschlusses 96/282/Euratom der Kommission unterstützt der Verwaltungsrat der JRC den Generaldirektor der JRC und

---

<sup>6</sup> KOM(2011) 811 endg.

nimmt gegenüber der Kommission zu bestimmten Fragen Stellung, wobei er sich unter anderem mit Folgendem befasst: der Ausarbeitung der mehrjährigen strategischen Pläne für alle Arbeiten der JRC und alljährlich bis zum 31. Dezember mit den jährlichen Arbeitsplänen, die die Ziele jedes Arbeitsprogramms für das folgende Jahr und eine kurzgefasste Beschreibung des Programms mit den Schlüsseldaten, den wissenschaftlichen Kernpunkten und den veranschlagten Ausgaben enthalten.]

- (7) [Die mehrjährigen Arbeitsprogramme sollten wichtige Grundausrichtungen für zwei Jahre enthalten und die Politikbereiche der Europäischen Union benennen, für die die JRC auftraggeberorientierte wissenschaftliche und technische Unterstützung leisten und in denen sie flexibel auf neue politische Erfordernisse reagieren soll, sowie die strategischen Ziele und Prioritäten der JRC festlegen; den mehrjährigen Arbeitsprogrammen sollte ein detailliertes Jahresarbeitsprogramm für das unmittelbar folgende und das darauf folgende Jahr beigefügt sein. Diese mehrjährigen Arbeitsprogramme sollten einen „fortlaufenden Plan“ darstellen, der jährlich zu überarbeiten ist und der geändert werden kann.]
- (8) [Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung XXX/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) können innerhalb der in Absatz 2 desselben Artikels genannten Schwerpunkte und Grundzüge neue und unvorhersehbare Erfordernisse berücksichtigt werden, die sich während des Durchführungszeitraums von „Horizont 2020“ ergeben. Dabei kann es sich – falls dies hinreichend begründet ist – z.B. um Reaktionen auf sich neu abzeichnende Chancen, Krisen und Bedrohungen sowie um Erfordernisse im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Strategien der Europäischen Union handeln.]
- (9) [Gemäß Artikel 3 Absatz 9 der Verordnung xxx/2013/EU des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ können innerhalb der in den Absätzen 2 und 3 desselben Artikels genannten Einzelziele neue und unvorhersehbare Erfordernisse berücksichtigt werden, die sich während des Durchführungszeitraums des Euratom-Programms ergeben; dabei kann es sich – falls dies hinreichend begründet ist – um Reaktionen auf sich neu abzeichnende Chancen, Krisen und Bedrohungen sowie um Erfordernisse im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Strategien der Europäischen Union und die Pilotdurchführung von Maßnahmen, deren Unterstützung im Rahmen künftiger Programme vorgesehen ist, handeln.]
- (10) Gemäß Artikel 7 des Beschlusses 96/282/Euratom der Kommission ist der Generaldirektor der JRC verantwortlich für die reibungslose Durchführung der der JRC übertragenen Programme. Durch seine Entscheidungen gibt er die Richtung für die Tätigkeit der Institute und Dienststellen vor, insbesondere bei der Frage, auf welchem Wege sich die Programmziele erreichen lassen. Der Generaldirektor kann Änderungen am Jahresarbeitsprogramm vornehmen, um sich neu abzeichnenden Chancen, Krisen und Bedrohungen sowie Erfordernissen im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Strategien der Europäischen Union Rechnung zu tragen. Der Beschlussentwurf des Generaldirektors der JRC zur Annahme des detaillierten Arbeitsplans für das Arbeitsprogramm der JRC für den Zeitraum 2014-2015 sollte in einer gesonderten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen dargelegt werden.
- (11) [Die mehrjährigen Arbeitsprogramme wurden in enger Absprache mit den zuständigen Dienststellen der Kommission abgefasst, die für die von der JRC unterstützten

Politikbereiche der Europäischen Union zuständig sind, und dem Verwaltungsrat der JRC vorgelegt, der am 22. November 2013 gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 4 des Beschlusses 96/282/Euratom der Kommission eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat.]

- (12) [Nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 4 des Beschlusses 96/282/Euratom der Kommission sollten die mehrjährigen Arbeitsprogramme für die direkten Maßnahmen der JRC zusammen erlassen werden] –

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die im Anhang enthaltenen mehrjährigen Arbeitsprogramme für die direkten Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) außerhalb des Nuklearbereichs im Rahmen von „Horizont 2020“ und die direkten Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen von Euratom für den Zeitraum 2014-2015 werden angenommen.

*Artikel 2*

Die Arbeitsprogramme setzen Folgendes voraus:

- (a) die endgültige Annahme des Beschlusses des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und der Verordnung XXX/2013/Euratom des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ durch die Legislativorgane ohne erhebliche Änderungen,
- (b) die Verfügbarkeit der im Haushaltsentwurf 2014 vorgesehenen Mittel nach der Feststellung des Haushaltsplans 2014 durch die Haushaltsbehörde bzw. – falls der Haushaltsplan nicht verabschiedet wird – die Verfügbarkeit von Mitteln im Rahmen der Regelung der vorläufigen Zwölfstel.

Geschehen zu Brüssel am 10.12.2013

*Für die Kommission  
Máire GEOGHEGAN-QUINN  
Mitglied der Kommission*